

INTERCLASSICA MUSIC MANAGEMENT GMBH

Schönburgstrasse 4, 1040 Wien,

UID-Nummer: ATU 46600904, FN 176640S

vertreten durch den Geschäftsführer Benno Schollum (kurz Agentur) einerseits

und

Slowakische Philharmonie / Slowakischer Philharmonischer Chor

Medená 3, SK – 816 01 Bratislava,

VAT NUMBER: SK2020829932

vertreten durch den General Direktor Mag. art. Marián Turner

(im folgenden kurz Vertragspartner) andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragspartner wird als Chor (neben dem Bachchor Salzburg) für die Oper Chowanschtschina von Modest Mussorgski im Großen Festspielhaus im Rahmen der Osterfestspiele 2025 wie folgt verpflichtet:

Vorstellungen: Zwei Vorstellungen in Salzburg im Großen Festspielhaus am 12. und 21. April 2025, jeweils 17:00 Uhr

Die Proben in Salzburg ab 20. März 2025 sind in der Disposition aufgelistet.

Besetzung:

70 Chorist/innen (17 Soprane, 15 Alte, 19 Tenöre, 19 Bässe), Stimmgruppen laut Einteilung zwischen den Chordirektoren), Einstudierung: Jan Rozehnal

2 Vergütung

2.1 Der Vertragspartner erhält für seine Tätigkeit folgende Abgeltungen:

2.2 A. 2024: Der Vertragspartner erhält nach Vorabrechnung am 15. Januar 2025 einen Betrag in Höhe von € 72.000,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Einstudierung der Produktion in Bratislava im November und Dezember 2024.

Dieser Betrag, mit den Osterfestspielen vereinbart, setzt sich wie folgt zusammen:

€ 72.000,- EUR brutto für 72 Mitwirkende

2.3 B. 2025: Der Vertragspartner erhält nach Rechnungslegung der Agentur nach 22. April 2025 einen Betrag in Höhe von € 72.000,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Proben und Vorstellungen in Salzburg

2025 Probenzeit, 2 Vorstellungen - März/April 2025:

Dieser Betrag, mit den Osterfestspielen vereinbart, setzt sich wie folgt zusammen:

€ 72.000,- für 72 Mitwirkende

2.4 C. 2025: Der Vertragspartner stellt der Agentur nach den Osterfestspielen 2025 folgende Sachkosten in Höhe von € 8.350,-- laut separater Aufstellung (Herstellung, Einrichtung Musikmaterial, Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für die Kostümanproben und die Proben in Bratislava) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung.

2.5 Der Vertragspartner übermittelt den Osterfestspielen vor Auszahlung der Raten folgende Nachweise: schriftliche Erklärung pro ausländischem Mitwirkende/n jeweils pro Kalenderjahr 2024 und 2025, dass er/sie nicht mehr als € 1.000,- pro Kalenderjahr von der Osterfestspiele Salzburg GmbH und nicht mehr als maximal € 2.000,- inländische Einkünfte in Österreich pro Kalenderjahr erhält. Die Erklärungen (Erklärung über inländische Einkünfte) sind persönlich zu unterschreiben und eine Passkopie (Nachweis der Identität) beizufügen.

2.6 Steuern, die nach den Bestimmungen der diesbezüglich geltenden österreichischen Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen einzubehalten sind, werden von den Zahlungen gemäß Punkt 2. in Abzug gebracht. Bei der Abrechnung wird der Künstler-Sportler-Erlass berücksichtigt (Bagatellgrenze). Der Slowakischer Philharmonischer Chor ist eine gemeinnützige Gesellschaft.

2.7 Der Vertragspartner hat mit allen Mitwirkenden (Chorleiter, Chorist/innen, Staff) Verträge abgeschlossen und ist verpflichtet, im Falle von Absagen oder Ausfällen beteiligter Chormitglieder auf eigene Kosten einen Ersatz zu stellen und umgehend die Osterfestspiele zu informieren.

2.8 Die Vergütung gemäß Punkt 2. beinhaltet die Abgeltung für:

2.8.1 Die Mitwirkung des Chores (70 Chorist/innen, Organisation, Chorleiter) in der mit dem geschäftsführenden Intendanten der Osterfestspiele Salzburg GmbH abgestimmten Choreinteilung;

2.8.2 Sämtliche erforderlichen Einstudierungen und Proben in Bratislava und Salzburg, Aufführungen in Salzburg; Zurverfügungstellung der Probenräumlichkeiten für die Vorproben in Bratislava, allgemeine Organisation;

2.8.3 Der Vertragspartner trifft direkt mit den einzelnen Mitgliedern des Chores und dem Chorleiter betreffend deren Mitwirkung an den Proben und Vorstellungen eine Vereinbarung. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die einzelnen Chormitglieder, das Management und der Chorleiter krank- und unfallversichert in Österreich sind.

2.8 4 Die Beschaffung der gegebenenfalls notwendigen Beschäftigungsgenehmigungen und Visa.

3 Weitere Verpflichtungen des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu Probenbeginn mit musikalisch vollständig einstudiertem Part (auswendig) in der bei den Osterfestspielen aufgeführten Fassung einzutreffen und an allen von den Osterfestspielen angesetzten Proben laut Disposition (Beilage /A) pünktlich unter Beachtung der Maskentermine teilzunehmen.

3.2 Der Vertragspartner stimmt sich laufend mit dem Bachchor Salzburg (Choreinstudierung Michael Schneider), der für die Produktion 20 Chorist/innen stellt ab.

3.3 Der Vertragspartner hat sich während der Vertragsdauer durch den täglich erscheinenden Proben- und Vorstellungsplan selbst über seine Verpflichtungen zu informieren.

3.4 Es ist vorgesehen, dass die Generalprobe unentgeltlich öffentlich zugänglich ist.

3.5 Der Vertragspartner wird die Chorist/innen anhalten, sich diszipliniert zu verhalten und alle sicherheitstechnischen Unterweisungen und Hygienevorschriften ordnungsgemäß zu befolgen. Der Vertragspartner erklärt, dass die Chorist/innen über die körperliche Fitness für die übertragene Tätigkeit verfügen und sich vor den Proben entsprechend aufzuwärmen. Den Weisungen der verantwortlichen Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung und

Zu widerhandeln übernehmen die Osterfestspiele Salzburg GmbH und die Agentur keine Haftung und behalten sich ferner das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3.6 Der Vertragspartner übermittelt zeitgerecht bis 1. Oktober 2024 die Maße (inkl. Fotos) der Chorist/innen für die Herstellung/Änderung der Kostüme. Der Vertragspartner stellt Räumlichkeiten (110 m²) von 2. bis 6.12.2024 für die Kostümanproben in Bratislava zur Verfügung.

4 Reisen, Unterkunft

4.1 Die Reisen von Bratislava nach Salzburg und retour werden vom Vertragspartner direkt mit dem Busunternehmen organisiert. Der Vertragspartner stellt der Agentur die Kosten in Höhe von € 12.080,--, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer nach 22. April 2025 in Rechnung.

Die Reisen sind wie folgt disponiert:

19.3.25 2.900,- Eur

10.4.25 2.900,- Eur

12.-13.4.25 3.140,- Eur

21.-22.4.25 3.140,- Eur

4.2 Die Hotelunterbringung inklusive Buffetfrühstück, nach Möglichkeit im Amedia Hotel / Linzer Bundestraße bzw. einem gleichwertigen Hotel) für den Vertragspartner wird von der Osterfestspiele Salzburg GmbH übernommen und bezahlt. Allfällige Extras (Minibar, room-order etc.) werden direkt von den Chormitgliedern bezahlt. Der Vertragspartner übermittelt den Osterfestspielen rechtzeitig bis spätestens 01. Februar 2024 die Zimmerliste. Die Aufteilung ist wie folgt:

- Hotelunterkunft für 72 Personen

- 19.3. – 10.4.2025 in 32 Einzelzimmer und in 20 Doppelbettzimmer

- Hotelunterkunft für 74 Personen (70 Sänger, Chorleiter, Manager, 2 Busfahrer)

12.-13.4.2025 und 21.-22.4.2025 in 32 Einzelzimmer und in 21 Doppelbettzimmer

4.3 Die Osterfestspiele organisieren bei Bedarf Monatstickets für die Stadt Salzburg, die anfallenden Kosten werden vom Honorar gemäß Punkt 2.3 in Abzug gebracht.

5 Medien, Hörfunk und Fernsehen und audiovisuelle Verwertung, Dienstkarten

5.1 Der Vertragspartner stimmt der Festhaltung der vertragsgegenständlichen Darbietung (Proben und Auftritt) auf Ton- und/oder Bildtonträgern zu und räumt der Osterfestspiele Salzburg GmbH hinsichtlich aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an seinen Darbietungen die alleinigen, ausschließlichen, übertragbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten (Werk)Nutzungsrechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der öffentlichen Wiedergabe (Sendung, Aufführung, Vortrag und Vorführung) ein. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle (technischen) Mittel, Verfahren und Formate und schließt auch die sogenannten neuen Medien (CD-Rom, Internet etc.) ein. Die Osterfestspiele Salzburg GmbH ist zur Nutzung der genannten Rechte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Diese Rechtseinräumung ist mit der Vergütung gemäß Punkt 2 abgegolten. Aus Vorstellungen, die vom Hörfunk (gesamt oder ausschnittsweise) übertragen werden, stehen dem Vertragspartner keine zusätzlichen Forderungen an die Osterfestspiele zu. Die Osterfestspiele Salzburg GmbH ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte, insbesondere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkunternehmen, Fernsehanstalten sowie Produktionsgesellschaften zu übertragen. Der Vertragspartner stellt dem Chor eine Aufnahme, CD oder Medium für das Archiv frei zur Verfügung.

5.2 Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, dass die Osterfestspiele Salzburg GmbH im Rahmen der Produktion aufgenommene Fotografien uneingeschränkt zur Bewerbung der Produktion und in Druckwerken der Osterfestspiele Salzburg GmbH und der Koproduzenten sowie auf der Homepage (auch in nachfolgenden Saisonen) ohne gesonderte Vergütung verwendet. Der Vertragspartner stimmt weiters ohne gesonderte Vergütung einer Verwendung solcher Fotografien durch Hauptsponsoren der Osterfestspiele Salzburg GmbH zu, soweit diese Verwendung im Rahmen von Werbemaßnahmen des jeweiligen Hauptsponsors erfolgt, die auf die Osterfestspiele Bezug nehmen.

5.3 Der Vertragspartner erhält 2 Dienstkarten pro Vorstellung und 25 Karten für die Generalprobe.

6 Höhere Gewalt

6.1 Als Fälle von höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Invasionen, Feindseligkeiten, Handlungen ausländischer Feinde, Aufruhr, Rebellion und Revolution, Aufstände, Terrorakte oder Piraterie, Embargos oder Sanktionen, rechtmäßige und unrechtmäßige Amtshandlungen sowie die Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Beschlagnahme von Werken, Pest, Epidemie, Naturkatastrophen sowie extreme Naturereignisse, Explosion, Zerstörung bzw. Feuer, längerer Energieausfall, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrungen oder Besetzungen.

6.2 Als höhere Gewalt sind insbesondere COVID-19 oder sonstige Epidemien anzusehen und sämtliche gesetzliche oder sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bzw. sonstiger Epidemien (wie z.B. aber nicht ausschließlich behördlich bzw. gesetzlich angeordnete Schließungen, Betretungsverbote, Versammlungsverbote, Untersagung der Vorstellung, Verordnung von Quarantäne), welche die Abhaltung der Proben oder der jeweiligen Vorstellung rechtlich oder faktisch unmöglich bzw. unzumutbar machen bzw. hindern. Beispielsweise ist im Falle einer aufgrund derartiger Maßnahmen erforderlichen Nichtabhaltung bzw. erfolgten Untersagung sämtlicher Proben jedenfalls von einer derartigen Unmöglichkeit der jeweiligen Vorstellung auszugehen, unabhängig davon, ob diese Vorstellung selbst von den Maßnahmen betroffen ist.

6.3 Kommt es infolge von Fällen höherer Gewalt zu einem Ausfall bzw. Entfall der Proben und/oder Vorstellung, wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst und sind die Vertragsparteien von ihren (noch nicht erfüllten) vertraglichen Verpflichtungen befreit. Jedenfalls entfällt ein Honoraranspruch des Vertragspartners. Es werden ihm – unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen jeder Art – nur etwaige bereits entstandene Reise- und Aufenthaltsspesen und das anteilige Honorar für Vorbereitung, stattgefundene Proben und/oder Vorstellungen erstattet.

7 Sonstiges

7.1 Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Vertragspartner während der Vertragsdauer bei den Osterfestspielen an Proben- und Veranstaltungstagen an keiner anderen Veranstaltung in Salzburg-Stadt oder Salzburg-Umgebung ohne Zustimmung der Osterfestspiele mitwirkt.

7.2 Die Realisierung der Produktion verlangt den Einsatz erheblicher finanzieller, personeller und künstlerischer Mittel. Der Vertragspartner erklärt der Agentur daher, seine Mitwirkung an der Produktion und die Erbringung der vertragsgemäßen künstlerischen Leistung während der Dauer der Produktion (Proben und Aufführungstermine) nicht schuldhaft zu unterlassen oder durch Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen zu gefährden, die in diesem Zusammenhang den Vertragszweck vereiteln könnten.

7.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass Sicherheits- und Präventionskonzept der Osterfestspiele in Salzburg einzuhalten und zu befolgen. Er wird sämtliche Choristen zur Einhaltung der Vorgaben laut Präventionskonzept verpflichten.

7.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung im Sinne des Abs.1 die Osterfestspiele Salzburg GmbH und die Agentur für jeden daraus entstehenden Nachteil, beinhaltend auch jede Inanspruchnahme durch Dritte, schadlos zu halten. Für die Verletzung von Mitwirkungspflichten kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Gesamtvergütung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung vorbehalten.

7.5 Sollte eine Vorstellung, für die Vertragspartner verpflichtet ist, infolge höherer Gewalt ausfallen, erlöschen die Honoraransprüche des Vertragspartners an die Agentur. Es werden ihm – unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen jeder Art – nur etwaige bereits entstandene Reisespesen und das anteilige Honorar für stattgefundene Proben erstattet. Ein Honorar für bereits erbrachte Leistungen ist nicht zurückerstatten.

7.6 Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass ihn keinerlei Bindungen an der Erfüllung der in diesem Vertrag, insbesondere in Punkt 1 übernommenen Verpflichtungen hindern. Der Vertragspartner hält die Osterfestspiele und der Agentur gegenüber dennoch erhobenen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

7.7 Der Vertragspartner erklärt, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, die geeignet sind, den Osterfestspielen und der Agentur Schaden zuzufügen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über sämtliche Tatsachen und Informationen, die er aufgrund seiner Tätigkeit im Betrieb erfahren hat, gegenüber jedem, auch gegenüber Familienangehörigen, Stillschweigen zu bewahren. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung von Ton- und Bilddokumenten in diversen Medien, blogs, social media. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit fort. Der Vertragspartner wird die Chormitglieder diesbezüglich entsprechend vertraglich verpflichten.

7.8 Der Vertragspartner erklärt mit den Osterfestspielen Salzburg GmbH und der Agentur für alle Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verwertung der Produktion entstehen, die ausschließliche Zuständigkeit der einschlägigen Bühnenschiedsgerichtsbarkeit und die Anwendung österreichischen Rechts.

7.9 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Beilage ./A bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.

7.10 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung sollen die Regelungen treten, welche die Erreichung des von den Vertragspartnern angestrebten Ergebnisses sicherstellen.

7.11 Der Vertrag ist nur nach Unterzeichnung durch den Geschäftsführer der Interclassica Music Managements sowie durch den Vertragspartner rechtsgültig.

Ort, Datum

Wien,

Benno Schollum

Interclassica Music Management GmbH

Geschäftsführer

Ort, Datum

Bratislava,.....

Marián Turner

Slowakische Philharmonie

General Direktor